



FAQs zum Insolvenzverfahren Allgemeine Informationen zum eröffneten Insolvenzverfahren für Verbraucher und Verbraucherinnen und natürliche Personen im Insolvenzverfahren¹

Die nachfolgenden Informationen dienen als allgemeine Anhaltspunkte für Schuldnerinnen und Schuldner in einem eröffneten Insolvenzverfahren. Für die Richtigkeit und Aktualität der hier übermittelten Informationen wird keine Haftung übernommen.

Das Insolvenzverfahren soll Ihnen einen Start in ein „Neues Leben“ ermöglichen.

Ob dies gelingt, ist auch davon abhängig, ob Sie als Schuldnerin oder Schuldner Ihre Mitwirkungspflichten erfüllen und das Ihrerseits Notwendige dazu beitragen.

Bei Verletzung der insolvenzspezifischen Mitwirkungspflichten, kann das Insolvenzgericht eine gewährte Stundung aufheben mit der möglichen Folge, dass das Verfahren eingestellt wird und sämtlich Schulden weiter bestehen.

Bei einem Verstoß gegen Obliegenheiten, kann die Erteilung der Restschuldbefreiung versagt werden.

Ihre wichtigsten **Pflichten** in einem Insolvenzverfahren als Schuldnerin oder Schuldner möchten wir kurz darstellen:

1. Leisten Sie bitte ab Insolvenzeröffnung **keine Geldzahlungen mehr an** die im Antrag gelisteten **Gläubiger! Zahlungen an Insolvenzgläubiger sind nach Eröffnung unzulässig und können die Versagung der Restschuldbefreiung nach sich ziehen.**

Folgende **Zahlungen müssen Sie** jedoch pünktlich **auch weiterhin leisten**:

- **Monatliche Miete:**

Sollten Sie für diese nicht aufkommen, so ist der Vermieter nach Insolvenzeröffnung und dementsprechendem **Zahlungsrückstand** zur (außerordentlichen) Kündigung berechtigt. Eine Beendigung des Mietverhältnisses können Sie bei pünktlichen monatlichen Zahlungen demnach vermeiden. Die Insolvenzeröffnung alleine berechtigt den Vermieter nicht zur Kündigung. Bis zur Insolvenzeröffnung offene Mietzinszahlungen sind vom Insolvenzverfahren umfasst.

Der Insolvenzverwalter ist aus Haftungsgründen verpflichtet, Ihren **Vermieter / Ihre Vermieterin** über die laufende Insolvenz zu **informieren** und ihm mitzuteilen, dass er in das Mietverhältnis des Insolvenzschuldners nicht eintritt und damit auch nicht für die Mietzinszahlungen hinsichtlich der Wohnung des Schuldners / der Schuldnerin in Anspruch genommen werden kann.

¹ Diese Informationen dienen als Anhaltspunkte für Schuldnerinnen und Schuldner in einem eröffneten Insolvenzverfahren. Für Richtigkeit und Aktualität der hier übermittelten Informationen wird keine Haftung übernommen.



Grund zur Beunruhigung besteht jedoch nicht, da das Mietverhältnis unverändert fort dauert und ein Kündigungsgrund des Vermieters erst besteht, wenn Sie mit mehr als zwei Monatsmieten im Rückstand sind. Sollten Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Vermieter / Ihrer Vermieterin bekommen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir unterstützen Sie gerne.

- **Strom, Gas, Telefon:**

Nach Insolvenzeröffnung wird der Insolvenzverwalter i.d.R. den Nichteintritt in die bestehenden Dauerschuldverhältnisse erklären (§ 103 InsO). Sofern Sie die Leistungen dieser Unternehmen weiterhin in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie die entsprechenden Gegenleistungen aus Ihrem unpfändbaren Einkommen pünktlich bezahlen. Ansonsten werden diese Verträge nicht mehr weitergeführt.

- **Versicherungen:**

Notwendige Versicherungen (Haftpflichtversicherungen etc.) sollten Sie – sofern erforderlich – ebenso nach Insolvenzeröffnung fortführen. In der Regel bereitet dies keine Probleme, solange Sie auch zukünftig die monatlichen Zahlungen leisten. **Wichtig: Teilen Sie Ihrer Insolvenzverwalterin bitte sämtliche bestehende Vertragsverhältnisse mit. Bei Unsicherheiten setzen Sie sich bitte jederzeit mit uns in Verbindung.**

2. Das **Girokonto** kann seitens der zuständigen Bank aufgrund der Insolvenzeröffnung zunächst „gesperrt“ werden. In der Regel wird jedoch das Girokonto nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der erfolgten Prüfung der Vermögensverhältnisse freigegeben mit der Folge, dass Sie wieder Verfügungsbefugt sind und den Zahlungsverkehr über das Bankkonto abwickeln können. Wenden Sie sich bei etwaigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontofreigabe bitte an Ihre Insolvenzverwalterin.
 3. Bitte legen Sie der Insolvenzverwalterin monatlich unaufgefordert Ihre **Lohnabrechnungen/ Arbeitslosengeldbescheinigungen etc.** vor. Auch dies ist eine insolvenzspezifische Pflicht (§ 97 InsO), welche entsprechend sanktioniert werden kann. Dies deshalb, weil möglicherweise **pfändbare Einkommensteile zu berechnen und an die Insolvenzmasse abzuführen sind**. Die Berechnung und Abführung des pfändbaren Einkommensteils übernimmt in der Regel der Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber wird von der Insolvenzverwalterin informiert.
 4. Sofern Sie (bar-)unterhaltspflichtig für Familienmitglieder sind, ist der **Unterhalt** während des Verfahrens weiter zu bezahlen. Sollten Sie zur Bezahlung nicht in der Lage sein bzw. Unterhaltsleistungen nicht erbringen, sind dies neue Forderungen (Neuverbindlichkeiten) und können auch während des Verfahrens gegen Sie geltend gemacht werden. Insofern existiert kein Vollstreckungsschutz, die Pfändung Ihrer Einkünfte bis zur Grenze des sozialrechtlichen Grundbedarfs durch den Unterhaltsgläubiger ist möglich.
- 5. Angemessene Erwerbstätigkeit**
- Der Schuldner / die Schuldnerin hat seine / ihre Arbeitskraft vollumfänglich einzusetzen! Die Restschuldbefreiung kann einem keine Arbeit findenden Schuldner nicht versagt werden. Trotzdem hat der Schuldner sich nach besten Kräften um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen:
- Alleinstehende/r Schuldner:in muss eine Beschäftigung von wöchentlich 35 bis 40 Stunden aufnehmen
 - Sollten minderjährige Kinder im Haushalt wohnen, so kann dem Schuldner ab dem 8. Lebensjahr die Aufnahme einer Halbtagsstätigkeit durchaus zugemutet werden.



- Dem Schuldner / der Schuldnerin darf nicht nachgewiesen werden können, dass er /sie keine besser bezahlte Tätigkeit aufnehmen kann.
- Eigeninitiative ist erforderlich. Alleine die Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit reicht nicht aus. Anhand von konkreten Beispielen ist die Bewerbungstätigkeit nachzuweisen (Bewerbungsschreiben, Informationen über Stellenangebote im Internet etc.). Ich empfehle, sämtliche Bewerbungsschreiben auf dem PC zu sichern oder in Kopie aufzubewahren.
- Der Schuldner / die Schuldnerin muss auch einen Ortswechsel unter Umständen in Kauf nehmen, auch eine andere und notfalls Aushilfs- und Gelegenheitstätigkeit
- Der Verlust des Arbeitsplatzes kann als Obliegenheitsverletzung zu sehen sein, wenn der Schuldner / die Schuldnerin die Kündigung selbst zu verantworten hat (z.B. bei Eigenkündigung).

6. Steuerklasse / Steuerklassenwahl

Bitte beachten Sie hierzu folgende **Hinweise²**:

1. Der Schuldner / die Schuldnerin ist im Hinblick auf die Subsidiarität der Stundung der Verfahrenskosten verpflichtet, seine Steuerklasse so zu wählen, dass sein pfändbares Einkommen nicht zum Nachteil der Gläubiger und der Staatskasse reduziert wird.
2. Hat er / sie ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V gewählt, um seinem nicht insolventen Ehegatten die Vorteile der Steuerklasse III zukommen zu lassen, ist ihm in Hinblick auf die Verfahrenskostenstundung zuzumuten, in die Steuerklasse IV zu wechseln, um sein liquides Einkommen zu erhöhen.

Die Wahl der Steuerklasse als Obliegenheitsverletzung BGH, Beschl. v. 05.03.2009 – IX ZB 2/07 (LG Wuppertal) (LG Wuppertal):

Leitsatz des Gerichts:

„Wählt der verheiratete Schuldner **ohne einen sachlichen Grund** die Steuerklasse V, kann dies einen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit darstellen“!

Bei verheirateten, erwerbstätigen Schuldnern, von denen einer das Insolvenzverfahren durchlaufen muss, ist die Wahl der Lohnsteuerklasse von großer Bedeutung, da hier bei falscher Anwendung ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheiten vorliegen kann, der sowohl die Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten als auch die Versagung der RSB aus Obliegenheitsverletzung nach sich ziehen kann.

Was die Anforderungen an einen sachlichen Grund betrifft, die Steuerklasse V zu wählen, möchten wir hier einen Auszug aus einem lesenswerten Aufsatz der Richterin am BGH; Praxedis Möhring, zitieren

Aus ZVI, 7/2018 vom 15.07.2018

...Richtig dürfte es sein, jedenfalls dann einen hinreichenden Grund für die Wahl der Steuerklasse V anzunehmen, wenn der Schuldner wesentlich weniger verdient als sein Ehegatte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie bereits ausgeführt wurde – für die Steuerklasse V die Lohnsteuerberechnung auf der Annahme beruht, dass der Schuldner an dem Familieneinkommen mit 40 % und der Ehegatte mit 60 % beteiligt sind. Sollte der Schuldner deswegen nur in dieser Höhe oder weniger zum Familieneinkommen

² Vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.07.2008 – IX ZB 65/07 (LG Stuttgart).



beitragen, wird man ihm die Wahl der Steuerklasse V keinesfalls zum Vorwurf machen können, weder in der Einzel- und Gesamtvollstreckung noch im Restschuldbefreiungsverfahren.

Ein sachlicher Grund zur Wahl der Steuerklasse V dürfte demnach jedenfalls dann fehlen, wenn beide Ehegatten brutto annähernd gleich viel verdienen oder der Schuldner brutto mehr verdient als der Ehegatte...

Bitte erörtern Sie daher der Insolvenzverwalterin gegenüber ggf. genau und unter Vorlage von Belegen weshalb ggf. die für Sie schlechtere Steuerklasse gewählt wurde und / oder wählen / wechseln Sie (in) die entsprechende Steuerklasse, um Ihre Obliegenheiten vollständig zu erfüllen.

7. Herausgabe einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses

Vermögen, das vom Schuldner / von der Schuldnerin während der Wohlverhaltensperiode infolge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erworben wird, ist zur Hälfte des Wertes den Gläubigern zur Verfügung zu stellen.

8. Einen **Wohnsitzwechsel** oder **Arbeitsplatzwechsel** haben Sie der Insolvenzverwalterin und dem Insolvenzgericht **unverzüglich und ohne Aufforderung anzuzeigen**.

9. Sämtliche **Vermögenszuwächse** (Schenkungen etc.) gehören zur Insolvenzmasse und sind ebenso **unaufgefordert anzugeben**, dies im **eröffneten Insolvenzverfahren** in vollem Umfang. **Schenkungen** müssen in der Wohlverhaltensphase (also nach Aufhebung des eröffneten Verfahrens) nur noch **zur Hälfte** herausgegeben werden, **Gewinne aus Spielen, Lotto** etc. müssen aber **ganz herausgegeben** werden. Bei Unterlassen kann ohne weiteres ein Versagungsantrag gestellt werden.

Anmerkung (neu seit 01.01.2021): Bislang war es Schuldnern erlaubt, **Schenkungen in der Wohlverhaltensphase** zu behalten. Für Verfahren, die ab Oktober 2020 eröffnet wurden, gilt jedoch, dass **die Hälfte der Schenkung** herauszugeben ist. Insofern werden Schenkungen nun wie Erbschaften behandelt. Zudem gilt, dass Lottogewinne und andere Gewinne aus Spielen mit Gewinnmöglichkeit nunmehr vollständig in die Insolvenzmasse fallen.

10. Neue Schulden

Neue Schulden während des Insolvenzverfahrens waren bislang zwar nicht von der Restschuldbefreiung umfasst, führten jedoch nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung – jedenfalls sofern kein Eingehungsbetrag vorlag. Dies wird sich nun ändern, wenn es sich um “unangemessene” Verbindlichkeiten handelt. Die Auslegung dieses Begriffes wird durch die Rechtsprechung erfolgen müssen, bzw. sich vermutlich an den **Kriterien für unangemessene Verbindlichkeiten** im Vorfeld der Insolvenz orientieren.

Es ist daher dringend anzuraten, im laufenden Verfahren **keine weiteren Schulden** mehr zu machen. Es dürfen keine unangemessenen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

11. Gleichbehandlungspflicht

Der Schuldner darf Zahlungen nur an den Insolvenzverwalter leisten, ebenso darf keinem Insolvenzgläubiger ein Vorteil verschafft werden.



12. Wer erfährt von der Insolvenz?

Das Insolvenzverfahren ist ein in weiten Teilen öffentliches Verfahren. Der Eröffnungsbeschluss, der den Namen des Schuldners, sein Geburtsdatum und seine Wohnung enthält, wird zwingend vom Insolvenzgericht im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de) veröffentlicht, ebenso die Bestimmung des Schlusstermins und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

13. Dauer des Verfahrens / erneute Insolvenz nach erteilter Restschuldbefreiung

Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist nun in Kraft. Es gilt seither eine verkürzte Verfahrensdauer von **drei Jahren**. Die verkürzte Verfahrensdauer von drei Jahren wird nun **auch für Verbraucherinnen und Verbraucher** gelten. Sie greift rückwirkend für alle ab dem 01.10.2020 beantragten Verfahren. Auch bereits eröffnete Verfahren werden zumindest ansatzweise von der Verkürzung profitieren. Für Verfahren, die **zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020** beantragt wurden, greift eine **Übergangsregelung**. Diese werden um jeweils so viele Monate verkürzt, wie seit dem Inkrafttreten der zugrundeliegenden EU-Richtlinie am 16.07.2019 bis zur Antragstellung vergangen sind.

Neben der Verkürzung der Insolvenz auf drei Jahre umfasst die Reform des Insolvenzrechts ab Oktober 2020 **noch weitere Änderungen, u.a.:**

- Insolvenzbedingte **Berufsverbote** treten nach Erteilung der Restschuldbefreiung **automatisch außer Kraft**.
- Die **Sperrfrist** nach erteilter Restschuldbefreiung wird auf **11 Jahre** verlängert.
- Bei einem **erneuten Insolvenzverfahren** beträgt die Frist zur Erteilung der Restschuldbefreiung **5 Jahre**.
- Bislang galt, dass nach einer erteilten Restschuldbefreiung erst nach **Ablauf einer Frist von zehn Jahren** wieder ein erneuter Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden konnte. Diese Sperrfrist wird bei Verfahren, die nach drei Jahren beendet sind, auf **elf Jahre** verlängert. Zudem gilt bei einer neuen Insolvenz eine Verfahrensdauer von fünf Jahren.

14. „Schufa“?

Manche Daten, wie zum Beispiel die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, werden automatisch aus öffentlichen Verzeichnissen übernommen.

Die SCHUFA darf Ihre Daten zum Ausgang des Insolvenzverfahrens aktuell nicht mehr 3 Jahre, sondern **nur noch 6 Monate lang speichern**. Denn die Information zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung wird nach 6 Monaten aus dem Internetportal gelöscht (§ 3 Abs. 2 InsoBekVO). Wenn diese 6 Monate abgelaufen sind, steht die weitere Verarbeitung der Daten durch die SCHUFA im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 InsoBekVO und ist deshalb nicht mehr rechtmäßig (im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutz-Grundverordnung).

Um einen alten oder fehlerhaften SCHUFA-Eintrag löschen lassen zu können, müssen Sie selbst aktiv werden und sich an das SCHUFA-Servicecenter und eventuell an denjenigen, der die Information gemeldet hat, wenden.

Einen automatisch erfassten SCHUFA-Eintrag löschen zu lassen ist selten problematisch, da die SCHUFA zügig prüfen kann, ob tatsächlich ein Fehler oder ein alter Datensatz vorliegt. Zu den automatisch erfassten Einträgen gehören auch die Meldungen der Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte, z.B. die Abgabe der Vermögensauskunft oder der Erlass eines Haftbefehls. Um solche Eintragungen nach Erledigung löschen zu lassen, müssen Sie den erledigten Vollstreckungstitel bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. Das Gericht meldet die Erledigung dann an die Auskunftsteilen.



15. Verfahrenskosten / Stundung

Die Durchführung des Insolvenzverfahrens, durch welches Sie am Ende der Wohlverhaltensperiode schuldenfrei sind, ist keineswegs kostenlos. Vielmehr entstehen Kosten, welche sich überschlägig wie folgt zusammensetzen: Gerichtskosten, Vergütung des Insolvenzverwalters, Auslagen für Zustellungen und Veröffentlichungen. Der Gesamtbetrag dieser Posten beträgt ca. 1.600,00 €. Die Regelung des § 4a der Insolvenzordnung besagt, dass Ihnen diese Kosten für das Insolvenzverfahren gestundet werden können. Dies ist vergleichbar mit einem zinslosen Darlehen eines Dritten. Damit Sie zügig entschuldet werden und den Vollstreckungsschutz erhalten, geht der Staat quasi in „Vorleistung“ und finanziert Ihnen so das Verfahren vor. Der Insolvenzverwalter und die Gerichtskasse erhalten von der Staatskasse einen Vorschuss, damit das Verfahren – für Sie und in Ihrem Sinne – überhaupt abgewickelt werden kann. Sofern Sie derzeit erwerbslos sind bzw. Einkünfte unterhalb der Pfändungsfreigrenze beziehen und Ihnen Stundung gewährt wurde, sind Sie zunächst nicht sofort verpflichtet, die Gerichtskosten an die Staatskasse zu entrichten.

16. Forderungen, die nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind

Ein Gläubiger meldet in Ihrem Verfahren eine Forderung mit dem Attribut aus „vorsätzlich unerlaubt begangenen Handlung, aus Steuerschuldverhältnis oder aus schuldhaft nicht bezahltem rückständigen Unterhalt an, was nun?

Sollte eine Forderung mit der Behauptung einer unerlaubten Handlung oder eine Forderung aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, der vorsätzlich oder pflichtwidrig nicht gewährt wurde³ oder eine Forderung aus einem Steuerschuldverhältnis, welcher eine Straftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, vorliegen, kann dies dazu führen, dass diese Forderungen nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind.

Sie können, sofern solche Forderungen angemeldet werden, diese jedoch im Prüftermin bestreiten, hier sowohl den Rechtsgrund als auch die Forderung insgesamt. Sie müssen dazu selbst im Termin mündlich widersprechen!

Sollte bei Ihnen ein „schriftliches Prüfverfahren“ angeordnet sein (vgl. hierzu den Ihnen zugestellten Eröffnungsbeschluss), so können Sie bis zum Ende der dort genannten Widerspruchsfrist Widerspruch (nur *schriftlich* beim Insolvenzgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erheben.

Nur durch ein derartiges Bestreiten können Sie theoretisch verhindern, dass die vom Gläubiger angemeldete Forderung von der Wirkung der Restschuldbefreiung ausgenommen bleibt.

Liegt für eine Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor und hat der Schuldner bei der Forderungsprüfung einer solchen Forderung widersprochen, so obliegt es dann dem Schuldner, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Dies gilt auch, wenn Widerspruch gegen das angemeldete Attribut der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung erhoben wurde. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgegebenen Frist von einem Monat gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Der Schuldner hat dem Gericht dann die klageweise Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Prozessgerichts, dass Klage eingereicht wurde, zu führen.

³ Bei Forderungen aus Unterhalt und Steuerschuld gilt dies nur für Verfahren, die ab dem 01.07.2014 beantragt wurden. Bei Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung gilt dies auch für Verfahren, die vor (und auch nach) dem 01.07.2014 beantragt wurden.



17. Datenschutz

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Personenbezogene Daten sind auch im Insolvenzverfahren grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Soweit dies dem Insolvenzverwalter nicht möglich ist, sind die Daten beim Schuldner zu erheben. Insoweit werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie zur Auskunft verpflichtet sind, §§ 20, 97 InsO. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den Insolvenzverwalter zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (§ 20 Abs. 2 BDSG).

2. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von der Kanzlei verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht von der Kanzlei erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der Kanzlei gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei der Kanzlei gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und die Kanzlei die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Kanzlei bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Kanzleisitzes wenden.



3. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: info@inso-koller.de.